

kamen allmählich viele Freie in Abhängigkeit von den Grundherren und wurden Hörige oder gar Leibeigene. Nur einige Gegenden in Westfalen, Friesland und die Schweiz bewahrten und verteidigten ihre Freiheit. Entweder mußten die Hörigen als kleine Bodennutznießer zahllose Frondienste mit Hand und Spanne leisten und vielerlei Abgaben zahlen oder waren mit Leib und Gut den Herren eigen. Mit der Scholle wurden sie gekauft und verkauft. Nur mit Erlaubnis der Grundherren durften sie heiraten oder ihre heimatliche Scholle verlassen. Nicht selten mißbrauchten harte Herren ihre Gewalt und behandelten die Bauern schlechter als ihre Pferde und Jagdhunde. Brauchten sie Arbeiter oder Zugvieh, so ließen sie so viele Männer und Pferde kommen, wie sie zur Arbeit nötig hatten. Das waren die schlimmen Fron- oder Herrendienste. Weigerten sich die Bauern, so wurden die Pferde ohne weiteres abgespannt und die Menschen mit Peitschen an die Arbeit getrieben. Die Frondienste waren zahllos, und immer neue kamen dazu. Mußten doch sogar die Edelfräulein in die Kirche getragen, Schneckenhäuschen zum Garnwickeln gesammelt, die quakenden Frösche im Teich am Abend zum Schweigen gebracht und die Betten der Herrschaft von Ungeziefer befreit werden. Für die Bildung der Bauern geschah nichts. Nur wenige lernten zufällig lesen und schreiben. Ein Recht, ihre Pferde zu wählen, kannten sie nicht. An Kirchen und Klöster hatten sie den Zehnten ihres Kornes, an ihre Herren außerdem den Zehnten des Viehes, den Blutzins, und von dem Ertrage des Landes die hohe Gült (= Zins) zu bezahlen. Starb ein Lehnsmann oder Leibeigener, so nahm der Herr den Todfall, d. h. die beste Kuh, das beste Pferd, oder was ihm sonst als Bestes von dem Nachlaß gefiel. In den Wäldern durften sie nicht einmal Holz lesen, Laub oder Beeren sammeln, geschweige denn jagen. Die Jagd und Fischerei gehörten dem gnädigen Herrn, sie aber mußten als Treiber dienen und die Hunde unterhalten. Wehe dem Missethäter, der sich beim Jagen oder Fischen ertappen ließ! Unmenschliche Strafe traf ihn. Hirsche und Wildschweine brachen aus den Wäldern und verheerten die Felder der Bauern, aber sie durften höchstens durch Trommeln, kleine kläffende Hunde oder qualmende Feuer verschreckt werden. Da der Herr zugleich der Richter war, der durch seine Beamten Recht sprechen ließ, so war niemand vor harten, ungerechten Urteilen und Strafen sicher.

4. Das Kirchentum. Der Geist des Christentums hatte sich, unter Anlehnung an den altheidnischen Glauben und die alten Gebräuche, immer inniger mit dem deutschen Wesen vermählt. Haus und Familie, Gesellschaft und Staat waren eng mit dem kirchlichen Leben verbunden. Die Kirche war Hüterin der Sitte, Schützerin der Bedrängten und Pflegerin der Bildung. Doch Weltliches mischte sich mit Geistlichem. Die Päpste machten sich nicht bloß zu obersten Schiedsrichtern in geistlichen, sondern auch in weltlichen Händeln und mißbrauchten nicht selten ihre Macht in ungeistlicher Weise. Die Bischöfe und Äbte waren oft mehr weltlich als geistlich gesinnte Herren, und mancher hochwürdige Herr führte sein Schwert besser als sein Dienstmann. Die Geistlichen wurden durch das Zölibat, die Ehrenbeichte, die Darbringung des Meßopfers